

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

W. Lackowitz: Die Anfänge einer Hofkapelle in Berlin.

Man kann auch unter Blumen endlich sterben,
 „Der Blumen Rache“ sang uns Freiligrath —
 Es ist ein langsam, langsam still Verderben,
 Ein Vampyrfächeln, das unmerkbar naht.

Und zwischen allem dann dies Treiben,
 Dies Haschen nach dem Schein! Der Hass! Der Neid!
 Ich musst' mit meinem Streben einsam bleiben:
 Ich liebt' die Kunst — und hasste jeden Streit.

Drum, ob ich leb' — ich bin nun doch gestorben,
 O frag' nicht mehr warum ich einsam blieb.
 Was ich gedichtet — was mir hier erworben
 Ein bischen Ruhm — ich mit dem Herzblut schrieb.

Ihr Kraniche, ihr kommet aus dem Süden!
 Geht ihr im Herbst zurück zum fernen Strand —
 Dann sagt den Freunden, dass ich sei geschieden,
 Dass ich die lang entbehrte Ruhe fand.

Du aber, Wald, rausch' über meinem Hügel,
 Du, Drossel, sing' — ihr, Heckenrosen, glüht —
 Und trägst du, Wind, einst über'm Seeesspiegel
 Ein Lied, — so lass es sein mein eigen Lied.

O wolle mich auf's Neu' nicht wieder fragen,
 Warum ich einsam blieb — wie tief der Schmerz!
 Ein Tropfen fiel — und hat den Stein zerschlagen,
 Es nagt ein Wurm — und endlich bricht das Herz.

Die Anfänge einer Hofkapelle in Berlin.

Von W. Lackowitz.

Die ersten Anfänge der jetzigen berühmten Königl. Kapelle in Berlin sind in Dunkel gehüllt. Bis jetzt hat sich nicht einmal das Jahr feststellen lassen, in welchem einer der brandenburgisch-preussischen Fürsten den Entschluss fasste, eine Anzahl von Musikern ständig zu besolden, um die edle Frau Musica in Berlin jederzeit zu seiner und seiner Gäste Ergötzen zur Hand haben zu können. Die berühmte Königl. Kapelle in Berlin hat keinen Stiftungstag.

Zurück verfolgen lassen sich die Spuren einer Hofkapelle bis in das 16. Jahrhundert, da Brandenburg noch ein kleines Kurfürstentum war, bis

in die von den Jahreszahlen 1535 und 1571 umgrenzte Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II. Schon damals gab es in Berlin eine musikalische Kapelle, seit wann aber, das lässt sich nicht genau mehr nachweisen. Jedenfalls existiert schon von diesem Fürsten im Geh. Staatsarchiv eine Urkunde: „Vnsers gnedigsten Herren des Churfürsten zu Brandenburgk Verordnung, wornach sich der Capellmeister, Senger vnd Instrumentisten vermuge jhrer Pflichten richten vnd vorhalten sollen.“

Leider erfahren wir auch aus dieser Verordnung nichts über die Zusammensetzung der Kapelle, und bezüglich der Mitglieder werden nur gelegentlich und ganz beiläufig „Johannes der Franzose und Eliass“ erwähnt, und es ist nicht einmal ganz sicher, ob das zwei Geiger oder einer ein Harfenist gewesen. Nur so viel geht aus der Urkunde hervor, dass die Kapelle ausser dem Kapellmeister aus Sängern, Singknaben und Instrumentisten bestand, von welchen letzteren „Organisten, zween Geiger, Harpfenisten vnd Czinkenbleser“ erwähnt werden und zwar gelegentlich der Trinkgelder, worüber der § 11 bestimmt: „Was von frembden herrschaften oder aus der gleichen gelegenheit zu Tranckgeldern gefallet, es sej jnnerhalb od' ausserhalb des Hofflagers, do die gantze Musica aufgewartet, solle der Capellmeister solches vntter sie zugleich theilen, Also das er der Capellmeister zum ersten vor sich von wegen der Knaben zwej theil davon nehmen vnd darnach die vberrest solches gefallenen tranckgeldes allein vntter die andern Senger, Organisten, Geiger, harpfenisten vnd Czinkenbleser gleich ausstheilen soll, das eine Person sovil als die andere bekomme vnd je der Gleichheit gehalten werde.“ Unter diesen fremden Herrschaften sind weiterhin nicht nur die „Herrn Gesanten oder dergleichen“ verstanden, sondern auch Junker und andere, von denen die Kapelle „zur frohigkeit erfordert vnd gebraucht“ werden durfte, wie in der Urkunde noch ausdrücklich bemerkt und wofür denn auch ganz genau vorgeschrieben ist, wie die für solche „Aufwartung“ bezahlten Gelder verteilt werden sollen, damit jeder Unfriede und Zank unter den Herren Künstlern vermieden werde.

Im allgemeinen nämlich scheinen diese Herren Kammermusiker, wenn wir sie schon so nennen dürfen, eine ziemlich verrottete Gesellschaft gewesen zu sein, denn die Mehrzahl der 18 Paragraphen der Verordnung ist lediglich dem Wohlverhalten dieser Herren gewidmet. Es muss da wohl ziemlich arg zugegangen sein. So sagt § 8: „Do sie im Musiciren ein stueck zue ende bracht, sollen sie stille zuechtig vnd heimlich sein vnd bei Tisch kein Geschwetz oder geseuff treiben“; ferner in § 9: „Auch sollen sie mit sonderen vleis darob sein das sie im Musiciren keine saw machen, da es aber geschieht, soll ein ieder schuldig teil ein ortsgulden verfallen sein“; ferner § 10: „Do auch einer oder mehr in Zeit wen man auffwarten soll betruncken gefunden wirt, soll er iedes mahll einen halben Gulden verfallen sein.“ Und gleich an die Spitze der ganzen Verordnung hat man zu setzen für nötig gefunden: „Erstlich sollen sich Vnsere Musici semptlich aller Godttseligkeit vnd Erbarkeit befleissigen vnd sich des fluechens, volsauffens vnd anderer leichtfertigen vngebuhr gantzlich enthalten.“

Die Musiker waren sämtlich dem Kapellmeister unterstellt, gegen den ihnen Gehorsam eingeschärft wird, und dessen Befehlen „zum auffwarten

oder zum exerciren sie alsbaltt“ zu folgen hatten, bei „straff eines Orts fl.“ Ferner sind dem Kapellmeister in dieser Urkunde auch schon wöchentlich zwei Proben vorgeschrieben, damit sich „vnser Musicos vnd Instrumentisten wegen dem auffwarten im Musiciren so vil besser gefast machen können“. Mit einem Wort: diese Urkunde ist eine vollständige Kapellordnung, die nur bedauern lässt, dass ausser den beiden obigen sonst keine Namen darin genannt sind. Übrigens beachte man in dem zuletzt citierten Satze wohl, dass zwischen „Musicos“ und „Instrumentisten“ unterschieden wird; es scheint also, dass man damals nur die Sänger u. dergl. als höher stehend und als wirkliche Musiker respektiert hat, die Instrumentisten aber nicht. Was würden wohl unsere heutigen Kammermusiker zu solchem Unterschiede sagen?

Mit dem Nachfolger Joachims, Kurfürst Johann Georg (1571—1598) kommt erst Licht in die Sache, denn aus dem Jahre 1572 schon finden sich Generalquittungen über die der Kapelle ausgezahlten Gelder. Danach bestand die Kapelle insgesamt aus 20 Personen, welche sämtlich genannt sind und verschiedenes Gehalt bezogen, vierteljährlich variierend von 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. bis zu 25 Thlr., wclch letztere Summe aber nur die drei Organisten Johann Hornburg, Jakob Mors und Johannes Rettel bezogen. Dazu kam noch ein Kostgeld, vierteljährlich von 5 bis 15 Thlr. Auch von diesem bezogen die Organisten den höchsten Betrag, so dass sich das Einkommen jedes derselben auf 40 Thlr. vierteljährlich belief. Seltsamerweise wird trotz aller Namen auch hier der Kapellmeister nicht genannt; in der Gehaltsquittung stehen nur 18 Thlr. 18 Sgr. für den „Capellmeister“ verzeichnet, ohne Namen, während in der Kostgeldquittung ein Posten dafür fehlt. Daraus darf man wohl den Schluss ziehen, dass von den sonst sämtlich genannten Personen eine zugleich als Kapellmeister fungierte und die genannte Summe als Separatzulage erhielt.

Für letzteres spricht auch die Thatsache, dass noch in demselben Jahre 1572 ein gewisser Johannes Wessalius, anscheinend ein Niederländer, als „Oberkapellmeister“ angestellt wurde, also als wirklicher Kapellmeister, der über den andern stand. Es ist dies der erste Name eines Kapellmeisters, der uns in Berlin begegnet. Bei seinem Eintritt muss es mit der Musik in Berlin wohl sehr traurig bestellt gewesen sein; denn in der Anstellungs-urkunde, gegeben auf dem Jagdhouse Letzlingen am Tage Martini, heisst es ausdrücklich, dass gedachter Wessalius angestellt worden sei zur „Anrichtung und Bestellung einer Cantorey“, woraus hervorgeht, dass er wohl eine gründliche Reorganisation dessen, was Johann Georg als Kapelle vorgefunden, vorzunehmen beauftragt war. Seine Besoldung bestand in jährlich 150 Gulden Märk.-Währung und wöchentlich 1 Thlr. Kostgeld; ausserdem wurde ihm eine Hofkleidung zugesichert, wie sie die kurfürstlichen Diener erhielten. Unterstellt wurden ihm „sieben Gesellen als zu Cantoressen (Sänger), drey Jungen“ als Diskantisten und zwei Instrumentisten nebst einem Jungen als deren Gehilfe. Die Besoldung aller dieser Leute ist folgendermassen festgestellt: Jeder der sieben Sänger erhielt jährlich 100 Gulden märkisch, wöchentlich 1 Thlr. Kostgeld und Hofkleidung; die vier Jungen bekamen wöchentlich einen halben Thaler und ebenfalls Hofkleidung; die beiden

Instrumentisten jeder jährlich 40 Thlr., wöchentlich 1 Thlr. Kostgeld und Hofkleidung. Das alles wurde „zugesagt und verschrieben“.

Aus dem Anstellungsdekret geht weiter hervor, dass Wessalius allen Mitgliedern der Kapelle übergeordnet wurde, daher auch der Titel „Oberst Capellmeister“. Nicht nur die Sänger und Instrumentisten, sondern auch die Hoforganisten waren angewiesen, dem Oberkapellmeister „an Unser Statt“, also als ob es der Kurfürst selber wäre, in allen billigen Dingen zu gehorsamen und sich nach seinen Befehlen zu richten. Wenn Uneinigkeit, Hader und Zank ausbricht, dessen sie sich freilich möglichst enthalten sollen, so haben sie diesbezügliche Beschwerden immer zuerst bei dem Kapellmeister vorzubringen und erst dann, wenn dieser die Sache nicht allein entscheiden könne, höheren Austrag zu gewärtigen. Auch die Auszahlung der Besoldungen soll stets durch den Kapellmeister erfolgen, der gegen seine Quittung die gesamte Summe aus der kurfürstlichen Rentei in Empfang zu nehmen hat.

Die Reorganisation, welche Wessalius mit der vorgefundenen Kapelle vornahm, scheint ganz gründlich gewesen zu sein, denn von den 20 Namen aus dem J. 1572 findet sich schon im folgenden kein einziger mehr. Die Kapelle zeigt sich nun folgendermassen zusammengesetzt: an Sängern zwei Bassisten, zwei Tenoristen, drei Altisten, vier Diskantisten; Instrumentisten: zwei Geiger, zwei Zinkenbläser, ein Harfenist und ein Junge als Zitherist; die Organisten rechneten also nicht mehr dazu. Die Namen sind sämtlich genannt. Trotzdem muss die Unzulänglichkeit einer solchen Kapelle, gegenüber den gleichen Instituten an anderen Höfen, dem Kurfürsten wohl sehr fühlbar gewesen sein. Unter dem 20. April 1574 nämlich bittet er seinen „freundlich lieben Sohn und Gefatter“ Joachim Friedrich, damals Administrator des Erzstifts Magdeburg, ihm doch „etzlich Quart-Zincken, Bommarten und dergleichen blasende fürnehme und ansehnliche Instrumente“ zu leihen und zwar „eine Zeit langk zu besserer Staffirung Unserer Musica“. Dass diese Bitte gewährt wurde, unterliegt gewiss keinem Zweifel, denn ein solch gegenseitiges Aushelfen mit Musikern und Sängern war damals an den Höfen üblich.

Wie es scheint, ist jedoch Wessalius nicht der Mann gewesen, sich die nötige Autorität zu verschaffen und die Kapelle in Ordnung zu halten. In den ersten Jahren scheint alles noch gut gegangen zu sein, denn er bat den Kurfürsten 1577 nach dem Tode seiner Frau, ihm seine Besoldung und das Kostgeld auf Lebenszeit zu verschreiben, ihm auch die jährlich mit 6 Thlr. 15 Sgr. zu entrichtenden Abgaben von seinem Häuschen für immer zu erlassen. Er drohte sogar mit seinem Abgange, und der Kurfürst scheint diese Forderungen genehmigt zu haben, denn Wessalius blieb bis zu seinem Tode 1582 in der Stellung als Oberkapellmeister. Aber schon 1580 erschien nicht nur eine neue Kapellordnung, in welcher auf die schärfste Weise gegen den Lebenswandel und die mannigfachen Ausschreitungen der Herren Musiker vorgegangen wurde, sondern der Kurfürst sah sich auch genötigt, in dem „Ehrenvesten“ Dietrich von Holtzendorff der ganzen Hofkantorei, den Kapellmeister einbegriffen, einen Inspektor vorzusetzen, mit dem Ersuchen, darauf mit Ernst zu achten, dass allen in der Verordnung gegebenen „Punkten und Artikuln unverbrüchlich gelebet und nachgesetzt werde“. Diese Verordnung

umfasst 23 lange Paragraphen, und Dietrich von Holtzendorff, der also gewissermassen als der erste Berliner General-Intendant zu betrachten ist, mag mit dem leichtlebigen Künstlervölckchen wohl seine liebe Not gehabt haben.

Wenige Tage nach dem Tode des Wessalius sah sich der Kurfürst genötigt, ein Schreiben an die Beamten der Rentei zu erlassen, worin er anordnete, ein genaues Inventarium von allen Instrumenten und Musikalien aufzunehmen, die sich sowohl in dem Hause des verstorbenen Kapellmeisters, als auch bei den einzelnen Musikern oder sonstwo vorfinden möchten. Es heisst in dem Befehl wörtlich: „Als wir auch in Erfahrung bekommen, dass Unsere Instrumenta fast ungebührlich in Vnordnung und weder in Acht noch Wartung erhalten, sondern einer hier und der andere da ein solches haben und seins Gefallen brauchen thut, darüber schon unterschiedliche abhanden gekommen und verlohren, welches Uns nicht wenig aufgefallen und befremdet hat.“ Das wirft ein übel Licht auf die Verwaltung des verstorbenen Oberkapellmeisters. —

Aus der nicht grossen Reihe der Nachfolger dieses ersten Berliner Kapellmeisters aus der Regierungszeit der brandenburgischen Kurfürsten mag hier nur Joh. Eccard genannt sein, der Komponist vieler schöner, geistlicher Lieder. Er starb in Berlin 1611. Die Kapelle erlebte zur Kurfürstenzeit keine besonders fortschreitende Entwicklung. Einerseits verhinderten dies die Wirren des dreissigjährigen Krieges, anderseits schwärmten die Hohenzollern überhaupt nicht für überflüssigen Prunk. Eine Ausnahme machte nur der Sohn des Grossen Kurfürsten, der als Friedrich I. auch das Kurfürstentum Brandenburg zum Königreiche erhob und seinen Hof wenigstens in etwas dem von Versailles nachzubilden bestrebt war.

Schon im ersten Jahre des Königreiches weist der Etat der nunmehr Königl. Kapelle für 14 Musiker die Summe von 3622 Thlr. auf. Da der König bemüht war, die an andern Höfen schon mit so vieler Vorliebe gepflegte Oper auch nach Berlin zu verpflanzen, wozu mannigfache, wenn auch noch ziemlich primitive Versuche gemacht wurden, so reichte eine solche Kapelle aber nicht aus. Und so finden wir denn i. J. 1712 im Etat verzeichnet 6 erste und 5 zweite Violinen, 2 Bratschen, 5 Violoncellen, 3 Bässe, 2 Oboen, und der ganze Bestand weist 37 Kapellmitglieder auf, welche einschliesslich der Nebenämter wie Kopist, Aufwärter, auch einiger Emeriti, in Summa 8138 Thlr. kosteten.

Der Glanz des jungen Königshofes verlangte aber noch weit mehr. Gleich mit dem Beginn desselben war die Verordnung erlassen worden: „Hinführo sollen 24 Trompeter und zween Pauker sein, deren jeder nebst Livrée an Besoldung und Kostgeld auf sich und einen Knecht jährlichen bekommt 223 Thlr., zusammen 5798 Thlr.; und dazu jeder auf zwei Pferde Futter und Rationen zusammen 275 Thlr. Die Pauker werden denen Trompettern in allem gleich geachtet und gehalten. Johann Schobert der ältere bekömbt noch über den ordinären Trompeter-Gehalt aus Churfürstlicher Gnade jährlich 300 Thlr.“ Diese Festtrompeterzunft, welche überaus prachtvoll uniformiert wurde und hauptsächlich bei Tafel und festlichen Gelegenheiten in Thätigkeit trat, kostete allein jährlich 6373 Thlr., so dass König Friedrich I. für seine Hofmusik jährlich rund 14 500 Thlr. aufwendete.

Das war im Jahre 1712, aber nach einem Jahre schon war diese Bevorzugung der Musik am Berliner Hofe mit einem Schlage zu Ende. Im Februar 1713 starb der prachtliebende erste König von Preussen, und sein Sohn Friedrich Wilhelm I., für seine Person und seinen Hof wohl der einfachste und sparsamste Fürst, den je die Welt gesehen, schaffte mit einem einzigen dicken Federstriche die ganze Herrlichkeit aus der Welt. Der derbe Soldatenkönig machte den ganzen überflüssigen Pomp zu Gelde, ersparte die Besoldung von Hunderten von Hofbediensteten und tilgte vor allen Dingen die gemachten Schulden. Die prachtvolle Trompeterzunft wartete beim Leichenbegängnis seines königlichen Vaters zum letzten Male auf; dann schrieb der König hinter die Namen einfach das lakonische: „Kann sich zum Teufel scheren.“ Nur einer fand Gnade vor seinen Augen — Gottfried Pepusch hiess der Mann — den er infolge seiner riesenmässigen Figur zum Stabshautboisten der sogenannten roten oder grossen Potsdamer Garde machte. Die lustigen Jagd- und Feldstückchen der paar Regiments-trompeter genügten dem Könige völlig für sein musikalisches Bedürfnis.

Es versteht sich von selbst, dass die Existenz der eigentlichen Kapelle gleichfalls vollständig zu Ende war, und so blieb Berlin ohne Musik bis zum Tode des Königs 1740. Erst mit seinem Sohn und Nachfolger Friedrich II., den die Welt nachmals den Grossen nannte, erhielt Berlin nicht nur eine neue Kapelle, sondern auch sofort ein grossartiges Opernhaus und eine so prachtvolle italienische Oper darin, dass Preussens Hauptstadt in wenigen Jahren einer der Mittelpunkte für alle höheren musikalischen Bestrebungen wurde. Schon als Kronprinz hatte Friedrich hinter dem Rücken des Vaters sich in Rheinsberg eine kleine, aber ausgezeichnete Kapelle geschaffen. Diese brachte er bei seinem Regierungsantritt mit nach Berlin, und diese Rheinsberger Kapelle ist es eigentlich erst, aus welcher in stetiger Entwicklung unsere jetzige Königliche Kapelle hervorgegangen ist. Der eingangs ausgesprochene Gedanke: unsere berühmte Königliche Kapelle habe keinen Stiftungstag, ist also nur dann richtig, wenn man die ganze vorstehende Vorgeschichte mit in die Wagschale wirft.

Wanderfahrt des Märkischen Museums nach Brunne im Osthavelland.

Von Dr. Gustav Albrecht.

Die Pflugschaft des Märkischen Museums zu Berlin unternahm am 16. April 1899 unter Führung des Geheimrats E. Friedel die erste dies-jährige Wanderfahrt nach dem Dorfe Brunne im Osthavelland, um die dort befindlichen Altertümer und den südlich vom Dorfe gelegenen Burgwall zu besichtigen. Von der Station Betzien-Carvesee der Ruppiner Bahn gelangten die Teilnehmer auf einem Feldwege zunächst nach dem Dorfe Betzien, in dessen breiter Dorfstrasse sich die aus Backsteinen im Rundbogenstil 1886/87 neuerbaute Kirche erhebt. Die Häuschen dieses Ortes sind zum grossen